

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 41

Köln, den 10. Oktober 1930

31. Jahrg.

Vor ersten Aufgaben.

Der 13. Verbandstag war ursprünglich für den 7. September dieses Jahres nach Kassel einberufen. Die Einberufung erfolgte am 6. Juni, also zu einer Zeit, als die Entwicklung unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens noch weniger bedrohlich erschien, als die Krise in ihrer vollen Wucht noch nicht eindeutig erkennbar und einige Hoffnung auf Besserung der Verhältnisse nicht ganz unberechtigt war. Zwar wollen wir nicht sagen, daß diese Hoffnungen heute endgültig zu Grabe getragen sind, aber die in der Zwischenzeit eingetretenen Ereignisse sind von uns entsprechend zu werten und einzuschätzen. Wir haben in Rechnung zu stellen die durch die Reichstagswahl, ihre Ergebnisse und Folgerungen veränderte Sachlage und stehen nun auf unserem Verbandstage vor anderen, neuen Entscheidungen.

Die Auflösung des Reichstages und die auf den 14. September angelegte Reichstagswahl haben die Vertagung des Verbandstages notwendig gemacht. Die endgültige Terminbestimmung und die Wahl des Tagungsortes hat infolgedessen eine Änderung erfahren müssen, wie aus der Bekanntmachung des Vorstandes in dieser Nummer hervorgeht. Der Termin der Tagung ist auf den 2. November festgelegt. Der Tagungsort ist ein anderer, als damals in Aussicht genommen wurde. Nicht in Kassel wird die Tagung stattfinden, sondern in Königswinter in den Räumen unseres Schulungsheimes.

Für manchen der gewählten Verbandstagsvertreter, sicher aber für unsere Kasseler Kollegen, die bereits die Vorbereitungen zu der Tagung mit Fleiß und Geschick in die Wege geleitet hatten, bedeutet diese Änderung vielleicht eine kleine Enttäuschung. Diese muß aber in Kauf genommen werden, weil stichhaltige und beachtliche Gründe zur Wahl des Tagungsortes Königswinter führten. Die Absicht, mit dem Verbandstag in Kassel Bedeutung, Zielstrebigkeit und Schlagkraft unseres Verbandes im mitteldeutschen Wirtschaftsraum in entsprechender Weise zum Ausdruck zu bringen, ist durch die wirtschaftliche Entwicklung durchkreuzt worden. Die Auswirkungen der Krise, die durch immer noch steigende Arbeitslosenziffern gekennzeichnet ist, lassen es als wenig wahrscheinlich erscheinen, daß die vorhin gekennzeichnete Absicht gelingen würde. Jedenfalls wäre damit zu rechnen, daß der für die Verwirklichung einer solchen Absicht notwendige Aufwand nutzlos vertan würde, weil der erwartete Erfolg nicht eintreffen könnte. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, daß die Tagung in der Tagespresse nicht den gewollten Widerhall und die gebührende Beachtung finden würde, weil einmal die in Kassel ansässige Presse nur zum geringsten Teil die notwendige Tuchfühlung mit unserer Bewegung hat und außerdem die Tageszeitungen im Hinblick auf die zur Zeit höchst aktuellen politischen Fragen stark in Anspruch genommen sind. Auf andere Art und Weise wird die Information der Presse von Königswinter aus möglich sein und die notwendig erscheinende Berichterstattung erfolgen. Da es sich bei dem diesjährigen Verbandstag um eine rein geschäftliche Tagung handeln wird und die ursprüngliche Absicht, durch die Tagung dem Verbandsneuland zu erschließen, durch die Ungunst der Verhältnisse zurückgetreten ist, wird dieser Verbandstag in Königswinter geschlossener vielleicht, sicher aber unter strenger Konzentration des Willens sich abwickeln.

Die veränderte Lage wird diesen Verbandstag vor andere Aufgaben stellen, als im Juni noch angenommen werden konnte. Während man damals und noch wochenlang später in den Orts-

gruppen und Zahlstellen in der Hauptsache einen weiteren Ausbau der Verbandszweigungen, insbesondere des Unterstützungswesens als Hauptaufgabe des Verbandstages zu betrachten sich verleitet fühlen konnte, hat die Entwicklung der letzten Monate dahingehende Absichten unterhöhlt und vielleicht in ihr Gegenteil verkehrt. Nicht der weitere Ausbau des Unterstützungswesens kann heute Hauptaufgabe des Verbandstages sein, denn es geht im Augenblick um vitalste Lebensinteressen unseres Verbandes. Die Krise, in deren Gefolge die Arbeitslosigkeit in solch großem Ausmaße sich breitmacht, blieb nicht ohne Wirkungen auf die Geschäftsgebarung des Verbandes. Einnahmen und Ausgaben sind in ein Mißverhältnis zueinander geraten, an dem nicht die Verwaltung schuld ist, sondern für das die geltenden Satzungsbestimmungen, die infolge der wachsenden Unterstützungsansprüche bei verminderten Einnahmen, alles Folgen der wirtschaftlichen Lage, verantwortlich gemacht werden müssen. Es ist leicht erklärlich, daß die Einnahmen des Verbandes die Erwartungen bei weitem nicht erreichen, wenn ein sehr großer Teil der Verbandsmitglieder wochen- und monatelang ohne Arbeit ist und trotz eifrigsten Bemühens solche auch nicht erhalten kann. Es ist selbstverständlich, daß dann die Reserven der Hauptkasse zur Erfüllung satzungsmäßiger Unterstützungen herhalten müssen und außerordentlich stark in Anspruch genommen werden. Ein sehr großer Teil der Verbandsmitglieder lernte, auch wenn mancher darunter vordem mit wenig oder gar keiner Begeisterung seine Mitgliedspflichten erfüllte, den praktischen Wert solidarischen Gemeinschaftsfinnes kennen und hat gerne die Verbandsunterstützungen als willkommene und wertvolle Beihilfe in Notzeiten entgegengenommen. Es ist Ehrenpflicht des Verbandes, die Bestimmungen der Satzung durchzuführen und bedeutet Erfüllung solidarischer Hilfsbereitschaft, wenn die Vermögensbestände des Verbandes in Notzeiten zur Verfügung gestellt werden. Ob aber die verfügbaren Mittel auf jede Dauer reichen, ob insbesondere außer den für Unterstützungszwecke notwendigen Beträgen genügend Vermögensstücke verbleiben, um die sonstigen wichtigen und dringlichen Aufgaben des Verbandes erfüllen zu können, ist eine Frage, die zu ernstem Nachdenken Anlaß gibt und eingehender Prüfung bedarf. Den Delegierten zum Verbandstag wird der Vorstand die notwendigen Eröffnungen machen und entsprechende Unterlagen an die Hand geben. Sie, die Vertreter, haben über Bestand und Zukunft des Verbandes zu entscheiden.

Auf den folgenden Seiten dieser Nummer veröffentlichen wir satzungsgemäß die Anträge zum Verbandstag. Eine strenge und eingehende Prüfung dieser Anträge tut not. Auf Grund dieser Prüfung dürfte manches zurückgestellt werden müssen, anderes als nicht durchführbar erkannt werden. Beschlossen werden aber müssen die Maßnahmen, die geeignet sind, die Entwicklung des Verbandes zu fördern, seine Schlagkraft zu stärken und den Verband in die Lage zu versetzen, die ihm gestellte Aufgabe zu erfüllen. Es kommt nicht so sehr darauf an, diese oder jene Satzungsbestimmung wunschgemäß abzuändern, es hat die Frage im Vordergrund zu stehen, wie erhalten wir unseren Verband leistungsfähig und schlagkräftig. Die Erfahrung beweist, daß bisher unsere Verbandstage immer noch bereit gewesen sind, den Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, daß sämtliche Vertreter zum Verbandstag immer sich bewußt gewesen sind, welche hohe Verantwortung sie gegenüber ihren Auftraggebern, das ist die Gesamtheit der christlichen Holzarbeiter, und darüber

hinaus gegenüber der christlichen, ja der Arbeiterschaft ganz allgemein, zu tragen haben. Stets wurde man dieser Verantwortung gerecht, und darum bedarf es nicht der besonderen Betonung des Vertrauens, welches wir auch in diesen Verbandstag und in die

diesmaligen Verbandstagsvertreter setzen, wenn wir die Erwartung aussprechen, daß auch dieser Verbandstag wertvolle und grundlegende Arbeit leisten wird zum Besten des Verbandes und damit zum Wohle unseres Standes.

Anträge zum 13. Verbandstag.

Die auf Grund der Bekanntmachung des Zentralvorstandes vom 6. Juni 1930 über die Einberufung des Verbandstages fristgerecht eingereichten Anträge zum Verbandstag werden nachstehend veröffentlicht. Anregungen einschlägiger Art sind den zuständigen Delegierten, Meinungsäußerungen aus Mitgliederkreisen als Stimmen zum Verbandstag dem Zentralvorstand zuzuleiten.

A. Satzungsänderungen.

8. Eintrittsgeld.

1. **Schweinfurt.** Eine Aufnahmemarke ist zur besonderen Kontrolle einzuführen zum Preise von RM 1.—.
2. **Würzburg.** Es sind wieder besondere Aufnahmemarken einzuführen. Die Aufnahmegebühr beträgt RM 1.—, für weibliche und jugendliche Mitglieder RM 0.50.

9. Beiträge.

1. **Zentralvorstand.** Die Beitragsklassen werden vermindert.
2. **München.** Die vielen Beitragsklassen sind in Zukunft von der Zentralleitung im Einvernehmen mit den Gau- und Bezirksleitern möglichst einzuschränken.
3. **Gelsenkirchen.** Die Beiträge sind folgendermaßen zu staffeln: 0.40 — 0.60 — 0.90 — 1.20 — 1.50 — 1.80 RM. Die Marken sind in verschiedenen Farben herzustellen.
4. **Mainz, Barmen, Weingarten.** Die Zahlstellenvorstände und die Mitglieder werden erneut verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß überall der jahungsgemäß vorgesehene 1½fache Stundenverdienst als Wochenbeitrag geleistet wird.
5. **Laupheim, Oppenau, Neustadt/H., Otterbach, Tirschenreuth.** Der Anteil der Ortskasse am Hauptkassenbeitrag beträgt 10% — **Paderborn:** 15% — **Schönlanke:** 20% — **Schramberg, Münster:** 5% — **München:** mindestens ½.
6. **Spaichingen:** Die Ortskassenbeiträge verbleiben vollständig den Zahlstellen.
7. **Zentralvorstand, Essen:** Der Lehrlingsbeitrag beträgt im ersten Lehrjahre 10 Pfg., im zweiten 20 Pfg., im dritten 30 Pfg. — **Stuttgart:** im zweiten Jahre 20 Pfg. — **Gelsenkirchen:** 15 Pfg.
8. **Essen.** Die Ortskasse erhält von den Lehrlingsbeiträgen 50%. — **Köln, Krefeld:** 100%, wo Lehrlingsgruppen bestehen. — **Gelsenkirchen:** 10 Pfg.
9. **Essen.** Ausgelernte Lehrlinge erhalten erst Unterstützung, wenn sie mindestens 52 Lehrlingsbeiträge und nach der Lehrzeit 13 Vollbeiträge geleistet haben.
10. **Zentralvorstand.** Zusatz zu § 23: Etwaige für beitragsfreie Wochen gezahlte Beiträge rechnen beim Bezug von Unterstützungen nicht mit.
11. **Mainz.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß ausgesteuerte Mitglieder während ihrer Arbeitslosigkeit nach der Aussteuerung Vollbeiträge zahlen können.
12. **Aachen.** Der § 34 unseres Statuts erhält folgende Fassung: Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Zentralvorstand. Sie wird nach dem Hauptkassenbeitrag errechnet und darf die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Sätze nicht übersteigen, es sei denn, das außerordentliche Verhältnisse es geboten erscheinen lassen.

10. Beitragsmarken.

1. **Zentralvorstand.** § 25. Beitragsfreie Wochen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invaldität, Streik usw. werden während der Unterstützungsdauer beim Verbands durch eine Erwerbslosenmarke im Werte von 10 Pfg., in den übrigen Wochen im Werte von 10 Pfg. in den Markenfeldern bescheinigt usw.
2. **Essen.** Erwerbslosenbeiträge betragen bis zu 20.— Mk. Gesamtwochenunterstützung 10 Pfg., über 20.— Mk. bis 35.00 Mk. 20 Pfg. und über 35.— Mk. 30 Pfg.

3. **Augsburg.** § 25 der Verbandsatzung ist dahingehend abzuändern, daß bei Bezug von Arbeitslosenunterstützung von einschlägig der 5. Beitragsklasse ab (RM 0.70) für die Dauer der Arbeitslosenunterstützung ein erhöhter Erwerbslosenbeitrag eingeführt wird.

4. **Augsburg.** Bei Kurzarbeit mit nur 3 Tagen Beschäftigung in der Woche ist jede Woche der erhöhte Erwerbslosenbeitrag zu zahlen.

5. **Freckenhorst.** Bei Kurzarbeit von 24 Stunden in der Woche sollen nur Erwerbslosenmarken geklebt werden.

6. **Senden.** Erwerbslosenbeiträge sollen als Vollbeiträge anerkannt werden.

7. **Hamburg, Kronach.** Es soll Anrechnung der gezahlten Arbeitslosenmarken erfolgen, wenn 1 Vollbeitrag erreicht ist, z. B. eine bestimmte Anzahl Arbeitslosenmarken gleich 1 Vollbeitrag.

12 **Freiburg Brsg.** Der Verbandstag wolle beschließen, die Erwerbslosenmarken nur auf die Zeit der Unterstützungsperiode auszu dehnen und nicht wie bisher auf die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit.

13. **Düsseldorf, Melle, Gelsenkirchen, Augsburg, München, Mainz, Neustadt/H., Köln, Barmen.** Die Hälfte des Erwerbslosenbeitrages verbleibt den Ortskassen.

14. **Zentralvorstand, Eisenach.** § 25. Beitragsfreie Wochen wegen Krankheit usw. müssen durch eine Erwerbslosenmarke usw. bescheinigt werden.

15. **Düsseldorf:** Die Beitragsmarken werden in Zukunft in Zweifarbendruck hergestellt. — **Recklinghausen.** Alle Beitragsmarken werden fortan in kräftig auffallenden Farben hergestellt, gestaffelt nach Beitragshöhe. — **Gelsenkirchen.** Die Marken werden in verschiedenen Farben hergestellt.

12. Unterstützungen.

a) Allgemeines.

1. **Bielefeld.** Der § 37 des Statuts ist strikte anzuwenden.
2. **Gelsenkirchen, Recklinghausen:** Im § 40 des Statuts wird folgende Änderung vorgenommen: „In eine höhere Beitragsklasse eingetretene Mitglieder erlangen die höheren Unterstützungsansprüche nach 52 Beitragswochen; in eine niedrigere Beitragsklasse eingetretene Mitglieder verlieren nach 52 Wochen die höheren Ansprüche usw.“
3. **Görlitz.** Der § 40 soll wie folgt lauten: Die Unterstützungsätze werden nach der Durchschnittshöhe der geleisteten 52 Wochenbeiträge berechnet. Die Anzahl der geleisteten Beiträge gelangt auch bei den neuen Unterstützungsansprüchen in Anrechnung.
4. **Dillingen.** Der § 47 erhält noch nachstehenden Absatz 2. Mitglieder mit einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von mindestens 1300 Wochen erhalten die Sätze der sechsten Unterstützungsstufe auf die Dauer von 12½ Wochen. Mitglieder mit Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von 1560 Wochen erhalten die Unterstützung der sechsten Unterstützungsstufe auf die Dauer von 15 Wochen.
5. **Dillingen.** Dem § 54 ist noch hinzuzufügen: Mitglieder mit mindestens 1300 Wochen Beitragsleistung erhalten die Unterstützung 150 Tage und Mitglieder mit mindestens 1560 Wochen Beitragsleistung erhalten dieselbe 180 Tage lang.
6. **Dillingen.** Dem § 57 ist folgender Absatz 2 beizufügen: „Bei Mitgliedern mit mindestens 1300 Wochen Beitragsleistung darf die angegebene Höchstunterstützung das 1½fache, bei Mitgliedern mit mindestens 1560 Wochenbeitragsleistung das 1½fache erreichen.“
7. **Siegen.** Bei 26 geklebten Vollbeiträgen soll für 5 Wochen Unterstützung gewährt werden.
8. **Düsseldorf.** Die Sozialunterstützungen der Gewerkschaften weisen eine dauernd steigende Tendenz auf. Dies führt zur Schwächung des Kampfscharakters der Gewerkschaften. Aufgabe ist es, diese Entwicklung zu unterbinden. Das Ziel wird nur erreicht, wenn sämtliche Gewerkschaften nach möglichst einheitlichen Richtlinien in dieser Hinsicht handeln. Der Verbandsvorstand wird deshalb beauftragt,

bei der Leitung des Gesamtverbandes dahin zu wirken, daß über das gewerkschaftliche Unterstützungsproblem eine entsprechende Regelung zwischen den Spitzenorganisationen herbei geführt wird.

9. **Weingarten.** Zahlstellen, die zum Auszahlen der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung Zuschüsse von der Hauptkasse erhalten, sind von den zuständigen Beamten zwecks richtiger Auszahlung zu kontrollieren.

b) Neue Unterstützungsstaffeln.

1. **Mainz, Brandenburg, Weiden, Frechenhorst, Senden, Münster.** Für 780 Beiträge ist eine weitere Unterstützungsstaffel einzuführen.

2. **Bedum.** Für 780 Beiträge ist eine weitere Unterstützungsstaffel einzuführen. Nach 1040 geklebten Beiträgen soll alle 5 Jahre eine weitere Unterstützungsstaffel hinzukommen.

3. **Schönlanke.** Den Unterstützungsstaffeln sind zwei weitere Stufen bei 728 und 884 Beiträgen zuzufügen.

4. **Danzig.** Die Beiträge sind wie folgt zu staffeln: nach 1 Jahr, 3, 5, 10, 15, 20, 25 Jahren.

5. **Zentralvorstand.** Die Unterstützungsstaffel von 364 Wochen fällt bei allen Unterstützungen fort.

c) Änderung der Karenzzeit.

1. **Herne, Kempten, Weiden.** Wenn ein Mitglied in mehreren Zeitabschnitten den Höchstbetrag an Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung bezogen hat, so kann es nach Ablauf von 52 Beitragswochen seit dem 1. Unterstützungsbezug für diese Zeit erneut Unterstützung beziehen.

2. **Krefeld.** Die Vollmarken, die innerhalb 2 Jahren bei unterbrochener Erwerbslosigkeit geklebt werden, sind für die nächste Unterstützung anzurechnen.

3. **Dinkelsbühl.** Die Karenzzeit soll in Wegfall kommen.

d) Arbeitslosenunterstützung.

1. **Zentralvorstand.** Die Arbeitslosenunterstützung wird auf 20 Wochen ausgedehnt, mit denselben Sätzen wie die Krankenunterstützung.

2. **Brandenburg.** Mitglieder, die weniger als 3 Tage pro Woche arbeiten, erhalten für die Kurzarbeit sinngemäß die Arbeitslosenunterstützung.

3. **Kronach.** Die Arbeitslosenunterstützung ist auf 12 Wochen zu erhöhen. — **Rüdesheim:** auf 13 Wochen. — **Düsseldorf:** auf 15 Wochen. Die jetzigen Höchstsätze werden nicht verändert, es erfolgt lediglich eine Umrechnung. — **Tirschenreuth:** auf 20 Wochen.

e) Krankenunterstützung.

1. **Melle, Gernhausen, Essen/R.** Die Krankenunterstützung ist der Arbeitslosenunterstützung in Höhe und Dauer gleichzustellen.

2. **Rüdesheim.** Die Krankenunterstützung soll etwas erhöht werden.

f) Sterbegeld.

1. **Danzig.** Jedem Mitglied ist bei einem Sterbefall eines Kindes unter 16 Jahren ein Sterbegeld von $\frac{1}{4}$ des ihm selbst zustehenden Sterbegeldes zu zahlen.

2. **Danzig.** Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes kann durch 4 Beitragsmarken jährlich, die den Wert des von dem Mitgliede gezahlten Beitrages haben, das Sterbegeld für sich sicherstellen.

3. **Weeze.** Stirbt ein Mitglied, welches mindestens 5 Jahre Verbandsmitglied ist, so erhält die hinterbliebene Witwe bei ihrem Tode das selbe Sterbegeld, als wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes gestorben wäre.

4. **Zentralvorstand.** Zusatz zu § 21. In diesem Falle fällt das Sterbegeld für die Frau fort.

5. **Zentralvorstand.** Zusatz zu § 63. Sind beide Eheleute Mitglied, so wird im Sterbefalle eines Eheleutes das Sterbegeld nur einmal gezahlt.

g) Umzugsunterstützung.

1. **Würzburg.** Die Umzugsunterstützung ist aufzuheben.

h) Rechtsschutz.

1. **Aachen.** Der § 69 unsers Statuts erhält folgende Fassung: Rechtsschutz wird nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von 26 Wochen gewährt. Rechtsschutz umfaßt: Vertretung an den Arbeitsgerichten, Arbeits- und Versicherungsämtern und deren Berufungs- und Revisionsinstanzen. Eventuell entstehende Gerichtskosten gehen zu Lasten des Vertretenen und werden nur in besonderen Fällen von der Verbandskasse getragen.

i) Invalidenunterstützung.

1. **Hamborn.** Die Invalidenunterstützung soll aufgehoben werden.

2. **Münberg.** Die Invalidenunterstützung wird gewährt den Kollegen Käufel, Schmitt und Brockwild. — **Kronach:** Dem Kollegen Wisfen. — **München:** dem Kollegen Huber. — **Krefeld:** dem Kollegen Hody.

3. **Frankfurt M., Offenbach, Kerkheim.** Im § 59 der Verbandsstatuten ist der Abf. a) zu streichen. Die Anrechnung früher geleisteter Beiträge bei Übertritten ist bezüglich der Invalidenunterstützung gleichfalls gemäß dem § 9 der Statuten zu behandeln.

4. **München.** Der § 59 Abf. a) kommt in Zukunft nicht zur Anwendung bei Übertritten von Kollegen, die in der gegnerischen Organisation noch keine 520 Vollbeiträge geleistet haben. Die bei der gegnerischen Organisation geleisteten Invalidenbeiträge werden diesen Kollegen beim Übertritt sofort angerechnet.

5. **Weinheim, Mannheim.** Bei Übertritt von Mitgliedern aus anderen Verbänden, welche eine gleichwertige Invalidenunterstützung eingeführt haben, kann der Zentralvorstand, wenn mindestens 260 Beiträge in unserem Verbandsverband geleistet sind, die vorher geleisteten Beiträge anrechnen.

6. **Glaß.** Beim Übertritt aus anderen Verbänden, welche eine gleichwertige Invalidenunterstützung eingeführt haben, kann der Zentralvorstand, wenn mindestens 364 Beiträge in unserem Verbandsverband geleistet sind, die Anrechnung vorher geleisteter Beiträge vornehmen.

7. **Kronach.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß § 37 der Satzungen folgenden Zusatz erhält: Bei Invalidenunterstützung gelten die Beitragsmarken, die bis 1. 1. 1930 geleistet wurden, wenn der Beginn der Unterstützungsursache nach dem 2. 8. 1928 eingetreten ist, und mindestens 1200 Beiträge nachgewiesen sind.

8. **Köln, Hannover, Melle.** Diejenigen Kollegen, welche beim Eintritt der Invalidität die Karenzzeit von 780 Verbandsbeiträgen erfüllt haben, aber die 52 Wochenbeiträge mit dem Invalidenbeitrag noch nicht geklebt haben, können die fehlenden Wochenbeiträge auch nach dem Eintritt der Invalidität noch kleben und damit das Anrecht auf die Verbandsinvalidenunterstützung erwerben.

9. **Schweinfurt.** Die Invalidenunterstützung ist so auszubauen, wie unsere staatliche Versicherung.

10. **Tirschenreuth.** Verminderung der Beiträge von 15 auf 12 Jahre.

11. **Kronach.** Die Wartezeit betreffs Invalidenunterstützung ist auf 500 Wochen herabzusetzen.

12. **Glaß.** Die Invalidenunterstützung kann an Invalide und über 65 Jahre alte Mitglieder des Verbandes gezahlt werden, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung als Invalide erklärt wurden, Rente beziehen und die vorgeschriebene Mindestzahl von 624 Beiträgen geleistet haben.

13. **Dinkelsbühl, Gypenau, Breslau, Weiden.** Die Mindestzahl von Beiträgen für den Bezug der Invalidenversicherung wird von 780 auf 520 herabgesetzt.

14. **Weiden.** Die Berechtigung zum Bezug der Invalidenunterstützung soll nach der Mitgliedsdauer, nicht nach der Beitragszahl berechnet werden.

15. **Würzburg, Schweinfurt, Rhendt, Saulgau.** Es soll ermöglicht werden, daß die Beiträge zur Invalidenversicherung auch bei Erwerbslosigkeit entrichtet werden können.

16. **Saulgau.** 65 Jahre alte Kollegen sollen, wenn sie mindestens 10 Jahre dem Verbandsverband angehören, in den Genuß der Unterstützung kommen.

17. **Augsburg.** In der Verbandsatzung soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß Vollbeiträge in der Zeit der Erwerbslosigkeit zu dem Zwecke, die Invalidenunterstützung sich in nächster Zeit zu sichern, nicht gezahlt werden können.

18. **Oberau.** Bei Arbeitslosigkeit und Krankheit älterer Kollegen soll der ganze Beitrag geleistet werden, die Arbeitslosenmarken sollen ausfallen, die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung jedoch gewährt werden.

19. **Eilshausen.** Der § 59 ist dahingehend zu ändern, daß die Kollegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die staatliche Altersunterstützung beziehen, auch vom Verbandsverband die Invalidenunterstützung in Anspruch nehmen können.

20. **Paderborn.** Der Grundbetrag der Jahresrente ist ein Viertel der Beitragssumme der letzten geleisteten 500 Hauptkassenbeiträge.

21. **Kempten.** Für Kollegen, die schon 25 Jahre und noch mehr dem Verbandsverband angehören, und durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit ihre

52 Invalidenbeiträge nicht ganz erreichten, soll ein Übergangspassus eingeführt werden.

22. **Stuttgart.** Erhöhung des Invalidenbeitrages um 10 Pfg. bei den Beitragsmarken von Mk. 1,— ab.

23. **Augsburg.** Die Invalidenunterstützung ist jedem Kollegen zu gewähren, der das 65. Lebensjahr erreicht und die vorgeschriebene Beitragszahl geklebt hat.

24. **Kronach.** Die Erwerbslosenmarke ist auf eine Invalidenmarke umzustellen.

25. **Münberg.** Diejenigen Mitglieder, die die Verbandsinvalidenunterstützung beziehen, bezahlen monatlich den gleichen Vollbeitrag wie vor der Invalidität.

26. **Bedum.** § 59 Abs. b ist nachstehender Satz zu streichen: „Die Unterstützung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied aus eigenem Einkommen oder sonstigen Renten mehr als 25 des üblichen Lohnes eines Arbeiters des gleichen Berufes am Orte erzielt.“ Wer bis 60 Jahre seinen Beitrag entrichtet hat, soll ohne Rücksicht auf ein anderes Einkommen die Unterstützung des Verbandes erhalten.

27. **Gelsenkirchen.** Die Invalidenunterstützung wird jedem Mitglied gewährt, auch wenn es ein eigenes Einkommen hat.

§ 59 Abs. f ist zu streichen, dafür folgendes einzufügen: Jedes Mitglied, welches die Anwartschaft erfüllt hat, hat Anspruch auf Rente, auch wenn es bereits Invalide ist.

28. **Breslau, Freiburg, Bielefeld.** Dem § 59 Abs. b wird folgender Satz eingefügt: Kollegen, die das 65. Lebensjahr erreicht und die Voraussetzungen für den Bezug der Unterstützung erfüllt haben, erhalten die Unterstützung ohne den Nachweis der Invalidität zu bringen.

29. **Görlitz.** Zu § 59 wird folgender Zusatz beantragt: Mitglieder, die vor Einführung der Invalidenunterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherung Invalide waren, erhalten die vom Verbands eingeführte Unterstützung, wenn sie die Anwartschaft von 780 Beiträgen zuzüglich 52 Invalidenbeiträge erfüllt haben.

30. **Ulm.** Dem § 59 ist zuzufügen: Die Renten der Kriegsbeschädigten werden nicht angerechnet.

31. **Würzburg.** Die Invalidenunterstützung ist in eine Altersversicherung auszubauen, etwa in dem Maße der staatlichen Versicherung.

32. **Melle.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Invalidenunterstützung auf die Altersrente ausgedehnt wird, wenn die Kollegen dauernd arbeitslos, aber noch nicht Invalide sind.

33. **Bedum.** Die Invalidenversicherung soll unbedingt auch eine Altersversicherung sein. Die Altersgrenze soll 60 Jahre nicht übersteigen.

34. **München.** Beim Bezug der Verbandsinvalidenunterstützung sind in Zukunft bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen Invaliden- und Altersrentenbezieher gleich zu stellen.

35. **Duisburg.** § 37 erhält folgenden Zusatz: Werden während der Dauer von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik, Aussperrung oder Maßregelung Vollbeiträge geleistet, so können dieselben nur für die Berechtigung zum Bezuge der Invalidenunterstützung in Anrechnung gebracht werden.

36. **Bünde, Herford (Bezirkskonferenz).** Der Verbandstag möge beschließen, daß den Mitgliedern, welche im Jahre 1929 Invalide geworden sind und 780 Marken für den Verband geklebt haben, der Zuschuß zur staatlichen Invalidenunterstützung von seiten des Verbandes gewährt wird.

37. **Detmold, Gernhausen, Ummendorf.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß diejenigen Kollegen, die die Pflichtzahl von 780 Beitragsmarken geklebt, aber noch nicht die 52 Invalidenbeiträge für das Jahr 1929 geleistet haben, trotzdem in den Genuß der Invalidenrente gelangen und zwar ab 1. Januar 1930.

38. **Paderborn.** Alle Kollegen, die im Jahre 1929 Invalide wurden, erhalten die Invalidenunterstützung ab 1. Januar 1930, wenn sie auch nicht die vorgeschriebenen 52 Beiträge zur Invalidenversicherung geleistet haben, wohl aber wenigstens 1040 Hauptkassenbeiträge.

39. **Eilshausen, Hildesheim.** § 59 ist dahin zu ändern, daß die Kollegen, die im Jahre 1929 Invalide geworden sind, berechtigt sind, die Invalidenunterstützung in Anspruch zu nehmen.

40. **Melle.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß denjenigen Kollegen, die während der 520. bis 780. Beitragsmarke Invalide werden, ein Teil der Verbandsinvalidenunterstützung gewährt werden muß.

41. **Danzig.** Nach 10jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied im Berechtigungsfalle $\frac{1}{2}$ der Invalidenunterstützung.

42. **Mannheim.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß auch die Mitglieder Invalidenunterstützung beziehen können, die ab 1. Januar

1929 nach Einführung der Invalidenunterstützung Invalide geworden sind und mindestens 20 Jahre bei uns Mitglied waren. Die Gewährung wird aber davon abhängig gemacht, daß nach dem 1. Januar 1929 mindestens 2 Vollbeiträge geleistet sind.

43. **Krefeld.** Älteren Kollegen, denen nicht durch eigene Schuld, sondern infolge Erwerbslosigkeit oder Krankheit, ein paar Marken der Invalidenversicherung fehlen, ist eine Unterstützung zu gewähren.

44. **Bamberg.** Invalide Mitglieder, die mindestens 1100 Beiträge geleistet und keinen Anspruch auf Invalidenunterstützung haben, erhalten eine monatliche Ehrengabe von RM 8,— bis RM 10,—.

45. **Passau.** Älteren Kollegen, die die Mindestzahl von 780 Beiträgen schon erreicht haben, aber vor der Einführung der Invalidenunterstützung bereits Invalide waren, ist eine einmalige Sonderunterstützung zu gewähren.

46. **Duisburg.** 1. Der Zentralvorstand wird beauftragt zu prüfen, inwieweit den Mitgliedern, die im Jahre 1928 bereits Invalide wurden und wenn zu diesem Zeitpunkt die Invalidenunterstützung des Verbandes in Kraft gewesen wäre, satzungsgemäß Anspruch auf Invalidenunterstützung gehabt hätten, und fortlaufend auch nach der eingetretenen Invalidität ihre Beiträge in der früheren Höhe weitergeleistet haben, eine Invalidenunterstützung und in welchem Ausmaße gewährt werden kann

2. Den Mitgliedern, die bereits Invalidenbeiträge leisteten, dann Invalide wurden, aber noch keine 52 Invalidenbeiträge geleistet hatten, im übrigen aber die satzungsgemäße Voraussetzung für die Gewährung der Invalidenunterstützung gegeben war, und wie unter 1. die Beiträge weiter leisten, Invalidenunterstützung und in welcher Höhe gewährt werden kann.

47. **Ummendorf.** Der Verbandstag wird beauftragt, für solche Kollegen eine Invalidenmarke einzuführen, die nach 10- bis 15jähriger Mitgliedschaft, im Alter von 50 bis 60 Jahren, aus betriebstechnischen Gründen einfach entlassen werden. Dadurch soll ermöglicht werden, diesen Kollegen die Anwartschaft auf die Invalidenversicherung des Verbandes zu erhalten.

48. **Braunschweig.** Wir verlangen, daß allen Mitgliedern, die bis zum 1. Januar 1929 ihre vollen Marken geklebt und Invalide geworden sind, Gelegenheit geboten wird, die 20 Pfg. Invalidenbeiträge entweder nachzuzahlen, oder ihre Leistungen noch ein Jahr mit dem Zuschlag von RM 0,20 zu erhöhen.

49. **Freiburg/Brsg.** Der Verbandstag wolle beschließen, auch denjenigen Mitgliedern die Invalidenunterstützung zu gewähren, die im Jahre 1929 Invalide wurden, aber ihre Anwartschaft (780 Beiträge) erst bis zum 1. Januar 1930 erworben haben und vom 1. Januar 1929 bis 1. Januar 1930 mindestens 52 Hauptkassenbeiträge mit Invalidenbeitrag gezahlt haben.

14. Zentralvorstand.

1. **Stuttgart, Gelsenkirchen.** Ein vierteljährlicher Kassenbericht soll in der Verbandszeitung veröffentlicht werden.

2. **Bielefeld.** In Zukunft soll ein Vierteljahrsbericht des Verbandes an die Zahlstellenvorstände gesandt werden, der genaue Angaben über die Gehälter aller Angestellten unseres Verbandes sowie der Dorstandsmitglieder enthält.

3. **Kempten.** Der Zentralvorstand hat halbjährlich oder mindestens jährlich an die Zahlstellenvorstände einen Geschäfts- und Kassenbericht herauszugeben.

4. **Ulm.** Der jeweilige Jahresbericht soll im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

5. **Gelsenkirchen.** Der Zentralvorstand ist aus den Zahlstellen zu wählen, wo kein Verbandsangestellter ist.

6. **Dortmund.** Bei Neuwahl des Zentralvorstandes ist aus den Reihen der Mitglieder der Branchenbewegung der Modell- und Fabrikfächreiner ein Kollege mit in den Zentralvorstand zu wählen.

7. **Krefeld, Gelsenkirchen.** Weibliche Angestellte in der Verwaltung müssen abgebaut und ersetzt werden durch jugendliche befähigte Kollegen aus der Holzarbeiterbewegung.

8. **München.** Neben dem Zentralvorstand wird ein Verbandsbeirat aus 8 Mitgliedern gebildet, der den Zentralvorstand bei der Auswahl-Anstellung, Derzierung und Entlassung von Verbandsangestellten berät.

Dem Verbandsbeirat sollen angehören:

2 Mitglieder des Zentralvorstandes,

2 freigestellte Kollegen aus dem Lande, die nicht dem Zentral-Dorstande angehören dürfen,

4 Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis.

Der Verbandsbeirat soll tätig werden:

1. Bei Neuanstellung von Verbandsangestellten.

2. Bei Verletzung von Verbandsangestellten.
3. Bei Entlassung von Verbandsangestellten.
4. Als Schiedsgericht bei Streitigkeiten und Differenzen zwischen Zentrale und Angestellten, sowie bei Streitigkeiten und Differenzen zwischen Zentrale und Zahlstellen.
5. Als Beschwerde-Instanz gegen Maßnahmen des Zentralvorstandes. Der Entscheidungen ist den betroffenen Zahlstellen oder Angestellten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich, oder wenn notwendig, persönlich vor dem Verbandsbeirat zu äußern.
6. Der Zentralvorstand hat alle Änderungen im Angestelltenkörper des Verbandes den Verbandsbeiratsmitgliedern innerhalb 8 Tagen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach getroffener Entscheidung steht den Zahlstellen oder Angestellten das Einspruchsrecht an den Verbandsbeirat zu.
7. Der Verbandsbeirat hat zusammenzutreten, wenn mindestens 3 Mitglieder desselben dies verlangen.

15. Verbandstag.

1. **Frankfurt a. M., Kelkheim, Offenbach.** Im § 86 der Statuten ist die Zahl 1000 durch 500 zu ersetzen.
2. **Neustadt/Hardt.** Die Vertreter zum Verbandstag sind in einer Wahlkreis-Konferenz zu wählen.
3. **Spaichingen.** Als Vertreter zum Verbandstag sollen keine Verbandsangestellten gewählt werden, sondern nur Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis.
4. **Wuppertal-Barmen-Elberfeld.** In Zukunft ist der Lohnausfall für die Vertreter zum Verbandstag nach der geleisteten Beitragshöhe (1½-facher Stundenlohn) zu bemessen.
5. **Stuttgart, Würzburg.** Am Verbandstag sollen auch die Bezirksleiter auf Kosten der Hauptkasse teilnehmen.
6. **Düsseldorf.** Soweit Verbandsangestellte nicht als Delegierte gewählt sind, nehmen sie an dem Verbandstage ohne Stimmrecht teil. Im Anschluß an den Verbandstag findet eine Angestelltenkonferenz statt, die sich ganz besonders mit den Ergebnissen der Verbandstagsbeschlüsse zu befassen hat.
7. **Urschenreuth.** Die zum Verbandstag gewählten Vertreter sollen mündlich in den Zahlstellen Bericht erstatten.
8. **Freiburg/Brsg., Schweinfurt, Urschenreuth, Würzburg, Freiburg/Schl.** Der § 85 der Satzung ist in der Form zu ändern, daß der Verbandstag alle 3 Jahre stattfindet.
9. **Essen/R.** Der Verbandstag findet nach Bedarf, jedoch mindestens alle 4 Jahre einmal statt.

17. Allgemeine Bestimmungen.

1. **Eilshausen.** § 95 wird dahin erweitert, daß die jeweiligen Rechnungsprüfer den Ortsvorständen zu berichten haben, was die Gehälter der einzelnen Verbandsbeamten ausmachen.
2. **Frankfurt a. M., Kelkheim, Offenbach.** Die besonderen Veranstaltungen unseres Verbandes, wie Gautage, Gaujugendtage, Bezirkskonferenzen u. a. sind zukünftig stärker als bisher von der Verbandsleitung zu finanzieren.
3. **Gelsenkirchen.** Sämtliche Unkosten für Konferenzen und Tagungen, die von der Gauleitung oder der Zentrale einberufen werden, trägt die Hauptkasse.
4. **Mannheim.** Die Zahlstelle Mannheim ersucht den Zentralvorstand, beim Verbandstag zu beantragen, daß ihr die im Jahre 1928 verlorenen Marken als Ortskassenschuld gestrichen werden.
5. **Weeze.** Der Verbandstag führt eine Witwen- und Waisenhilfe ein. Zur Ausarbeitung dieses Planes wählt der Verbandstag einen besonderen Ausschuß.

B. Verschiedene Anträge.

1. Gesetzgebung.

1. **Bingen.** Bei den staatlichen Stellen ist mit allem Nachdruck zu verlangen, daß die Lieferzeiten für Aufträge verlängert werden, insbesondere, daß die Reichsbahn ihre Schwellenlieferungen auf längere Termine vergibt.
2. **Düsseldorf.** Der Zentralvorstand wird beauftragt, beim Gesamtverband dahin zu wirken, daß die öffentlichen Körperschaften bei Vergabe von Arbeiten längere Lieferzeiten festlegen.
3. **Würzburg, Schweinfurt.** Es ist bei den gesetzlichen Instanzen darauf hinzuwirken, daß die Lehrzeit nicht mehr als 3 Jahre beträgt.
4. **Krefeld.** Es soll Druck auf die Handwerkskammern ausgeübt werden für die Lehrlingsregelung, wie rechtsrheinisch.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der 41. Wochenbeitrag ist für die Zeit vom 5. bis 11. Oktober 1930 fällig.

Vierteljahresschluß. Abrechnungsformulare sind den Zahlstellen zugegangen. Alle Zahlstellenverwaltungen müssen im Hinblick auf die notwendigen Rechnungsarbeiten bei der Hauptkasse auf eine möglichst schnelle und richtige Fertigstellung der Abrechnung bedacht sein.

Einberufung des XIII. Verbandstages.

Der 13. Verbandstag, der entsprechend der Bekanntgabe in Nr. 23 der Verbandszeitung Anfang September in Kassel stattfinden sollte, dann aber infolge der Reichstagswahl verschoben werden mußte, wird hiermit für die Tage vom 2. bis 4. November nach Königswinter in „Unser Haus“, Hauptstraße 56, einberufen.

Maßgebend für die Verlegung nach Königswinter war hauptsächlich der Gesichtspunkt, mit Rücksicht auf die große Arbeitslosigkeit und der dadurch in weiten Kollegenkreisen hervorgerufenen Notlage den Verbandstag in einfacherem Rahmen zu halten, wie das ursprünglich vorgesehen war.

Die Tagesordnung bleibt dieselbe, wie sie in Nr. 23 bekanntgegeben wurde.

Den gewählten Vertretern geht noch besondere Einladung zu.
Der Zentralvorstand.

Taschenbuch 1931.

Demnächst erscheint unser Taschenbuch 1930, wiederum in Leinen gebunden mit reichhaltigem Inhalt zum Preise von nur 60 Rpf. Wir bitten die Zahlstellen, schon jetzt ihren Bedarf bei der Hauptgeschäftsstelle in Köln, anzumelden.

Verlorene Bücher.

Nr. 261 574, Viktor Rassek; Nr. 249 622, Otto Becker; Nr. 120 414, Barth. Schreiber; Nr. 220 260, Heinrich Höttker; Nr. 300 942, Theodor Dissers; Nr. 175 718, Gustav Sandmann; Nr. 294 887, Erhard Kraus; Nr. 271 466, Franz Klein; Nr. 297 692, Albert Dick. Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

5. **Augsburg.** Beim Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften ist dahin zu wirken, daß der Gesetzentwurf über Berufsbildung im Reichstag von unseren Vertretern dahingehend beeinflusst wird, daß das kommende Gesetz ein brauchbares Instrument zum Schutze der werktätigen Jugend und baldmöglichst in Kraft gesetzt wird.

6. **Augsburg.** Der Verbandstag möge in aller Schärfe Stellung nehmen gegen den Generalangriff auf die soziale Gesetzgebung. Es ist klar zum Ausdruck zu bringen, daß kein Verständnis mehr aufgebracht werden kann dafür, daß immer wieder nur in erster Linie von der Arbeiterschaft Opfer verlangt werden, obwohl dieselbe am Rande des Erträglichsten angelangt ist.

7. **Düsseldorf.** Der Zentralvorstand wird aufgefordert, beim Vorstand des Gesamtverbandes dahin zu wirken, daß durch geeignete Maßnahmen bestehende Kompetenzstreitigkeiten über den für die Kollegen zuständigen Verband für die Zukunft vermieden werden.

8. **Würzburg.** Es ist gesetzlich dahin zu streben, daß willkürliche Betriebsstillegungen unterbunden, daß weiter die bestehenden Stilllegungsverordnungen erneut und wesentlich verschärft werden.

9. **Urschenreuth.** Der Zentralvorstand möge dahin wirken, daß gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, daß, solange es deutsche Arbeitslose im Lande gibt, keine Ausländer beschäftigt werden dürfen.

10. **Krefeld.** Bei der Regierung ist dahin zu wirken, daß 60 Jahre alte Kollegen aus den Betrieben ausscheiden, und die Alters- und Invalidenrente auf 60 Jahre festgesetzt wird. Dadurch wird der Erwerbslosenrückgang wieder weitgemacht.

11. **Mainz.** Der Verbandstag möge die Reichsregierung ersuchen, alsbald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Arbeiterschaft als den größten Träger der Volkswirtschaft in ihren sozialen Belangen genau so sichert wie die Beamtenschaft.

12. **Quakenbrück.** Die hohen Gehälter und Pensionen der Beamten sollen abgebaut und für die Arbeitslosen besser gesorgt werden.

13. **Freiburg/Schlef.** Der Verbandstag wird beauftragt, sich für eine Herabsetzung der Altersgrenze in der Altersversicherung auf 60 Jahre einzusetzen, sowie für eine baldige Erhöhung der Invaliden- und Altersrente zu sorgen.

14. **Bingen.** Die Invalidenversicherung soll der Angestelltenversicherung gleichgestellt und das Alter auf 60 Jahre herabgesetzt werden.

15. **Würzburg.** Die Existenzunsicherheit im heutigen Wirtschaftssystem, insbesondere der älteren Arbeiter, soll durch einen erhöhten Schutz ausgeglichen werden.

16. **Diersen.** Nach dem Muster der Kriegsbeschädigten soll dafür gesorgt werden, daß die älteren Kollegen wieder in Arbeit gestellt werden.

17. **Liegnitz.** Mehr staatlicher Schutz für unsere älteren Kollegen und Hinwirkung auf besseren Ausbau der Invaliden- und Rentenversicherung.

18. **Freiburg/Schlef.** Der Verbandstag wolle beschließen, den Vorstand zu beauftragen, eine Änderung des zweiten Gesetzes über Unfallrenten vom 14. Juli 1925 anzustreben und zwar dergestalt, daß bei allen Unfällen, die sich 1914 bzw. 1924, auch 30. Juni 1925 ereignet haben, der Jahresarbeitsverdienst nach dem heutigen Lohnstand errechnet wird.

19. **Düsseldorf.** Die Durchführung weitgehender Rationalisierungsmaßnahmen und technischer Verbesserungen der Betriebe hat die Intensität der Arbeitsleistung ganz enorm gesteigert. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist deshalb eine unbedingte Notwendigkeit, vor allem auch, um der Dauer-Arbeitslosigkeit zu begegnen. Der Zentralvorstand setzt sich mit allen Mitteln für eine weitergehende Verkürzung der Arbeitszeit ein. Es müssen gesetzgeberische Maßnahmen erwirkt werden, um Überstunden wirklich nur als Ausnahmen zuzulassen. Die Gewerbeinspektionen müssen die Verpflichtung erhalten, aus eigener Initiative öftere Kontrollen der Betriebe über die Einhaltung der Arbeitszeit durchzuführen.

20. **Glogau.** Der Verbandstag wolle dafür sorgen, daß die Krankenscheingebühr abgelehnt wird, desgleichen möge er die Einführung einer Kopfsteuer verhüten, die sozial ungerecht ist. Bevor irgendwelche Steuererleichterungen eintreten dürfen, müssen die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden indirekten Steuern den Alters-, Invaliden- und Unfallrentnern, sowie den Eltern auf die Zahl ihrer unversorgten Kinder erstattet werden. Die Kindergelder der Beamten sind um den Erstattungsbeitrag zu kürzen. Ferner soll die gesamte Bevölkerung den Beamten gleichgestellt werden.

21. **Aachen.** Der Zentralvorstand wird beauftragt, auf dem Wege über den D. G. B. darauf hinzuwirken, daß das Flickwerk der veralteten „Gewerbeordnung“ aufgehoben und eine vollständige, den heutigen Zeitverhältnissen entsprechende Neufassung aller gewerblichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wird. Insbesondere sollen die in der Lehrlingsordnung für das westdeutsche Tischlerhandwerk enthaltenen Grundzüge Berücksichtigung finden.

2. Lohn- und Tarifwesen.

1. **Verdingen.** Der Verbandstag soll sich insbesondere für die Lehrlinge einsetzen in Fragen Arbeitszeit und Lohn sowie einer bestimmten Festsetzung der Lehrzeit auf höchstens 3½ Jahre. Sodann wird eine gewissenhafte berufliche Ausbildung der Lehrlinge verlangt.

2. **Augsburg.** Die Lehrlingsentschädigung und Urlaubsfrage ist auf eine möglichst breite Rechtsgrundlage zu bringen und den Gewerkschaften bei Ausbildung der Lehrlinge im Holzgewerbe mehr Einfluß zu sichern.

3. **Krefeld.** Infolge der großen Erwerbslosigkeit ist die Arbeitszeit auf 7 Stunden täglich zu setzen, um mehr Kollegen Arbeitsmöglichkeit zu geben.

4. **Diersen.** Die Arbeitszeit ist auf 7 Stunden täglich zu setzen, vor allem aber keine Überarbeit zu leisten.

5. **Mannheim.** Der Zentralvorstand soll alle Kräfte einsetzen, um den zur Zeit geplanten Lohnabbau zu verhindern und alle Maßnahmen ergreifen, um die Kaufkraft der Löhne zu steigern.

6. **Diersen.** Der Verbandstag soll ganz besonders darauf drängen, die Tarifverträge zu halten und unter keinen Umständen eine Lohnsenkung von 10% zuzulassen.

7. **Weeze.** Lohnsenkungen im Holzgewerbe sind grundsätzlich zu bekämpfen.

8. **Köln.** Bei künftigen Tarifverhandlungen ist die Forderung auf Kürzung der Arbeitszeit auf 44 Stunden die Woche zu erheben. Es ist danach zu trachten, daß die Lohnspanne zwischen den Städten und den ländlichen Gebieten verringert wird, ebenfalls die Lohnspanne zwischen Jugendlichen und den Kollegen über 22 Jahren.

9. **Würzburg.** Bei Tarifierneuerungen im Sägewerbe und verwandter Berufe ist dahin zu streben, daß auch die Lohnsätze für jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahre tariflich festgelegt werden.

10. **München.** Bei künftigen Vertragsabschlüssen haben die Verhandlungsleiter auf unserer Seite der Freiheit der Arbeitsvermittlung das größte Augenmerk zuzuwenden. Ein Vertrag, der, wie unser Mantelvertrag im Holzgewerbe, die Monopolisierung der Arbeitsvermittlung fördert, darf nicht abgeschlossen werden.

11. **Passau.** Bei Abschluß eines neuen Mantelvertrages für das Holzgewerbe wolle vereinbart werden, daß für Maschinenschreiner mindestens 5% Zulage zu zahlen sind.

12. **Würzburg.** Bei Tarifvertragserneuerung im Holzgewerbe ist dahin zu wirken, daß zur Verfolgung nicht bezahlter Tariflöhne, soweit diese gelten, oder durch die Betriebsvertretung für den einzelnen festgelegt wurden, nur die Arbeitsgerichte zuständig sind.

13. **Dortmund.** In Befolgung unseres Antrages zum letzten Verbandstag auf Schaffung von Ausgleichskassen zur Sicherstellung der Ferien, ist bis zur Verwirklichung dieses Antrages bei der nächsten Tarifverhandlung dahingehend zu wirken, daß als Urlaubsentschädigung für diejenigen Kollegen, welche vor Bewirkung des Urlaubs entlassen werden, ein besonderer Lohnausgleich von 5 Pfg. gezahlt wird. Dieser Lohnausgleich verfällt, sobald der Urlaubsanspruch bewirkt ist.

14. **Bielefeld.** Zahlstellen, welche einem Gau angehören, dem sie organisatorisch angegliedert sind, aber nicht tarifmäßig angehören, sollen dem Gau angegliedert werden, zu welchem sie tarifmäßig gehören.

15. **Aachen.** Der Zentralvorstand soll mit größter Entschiedenheit dahingehend wirken, daß beachtliche Minderheiten in der Metallindustrie, insbesondere in den Waggonfabriken, keinem Tarifvertrage unterstellt werden, auf dessen Zustandekommen sie keiner Einfluß haben.

3. Jugendbewegung.

1. **Görlitz, Diersen.** Der Verbandstag wolle beschließen, mehr finanzielle Mittel für die Jugend zur Verfügung zu stellen.

2. **Schweinfurt.** Bessere sachmännische Ausgestaltung der Lehrlingszeitschrift „Der Wegweiser“.

3. **Köln.** „Der Wegweiser“ ist dergestalt auszubauen, daß neben Artikeln sachlicher und allgemeinbildender Art, Aufsätze und Besprechungen über Entstehung, Entwicklung und derzeitigen Stand unseres Verbandes als auch der Gesamtbewegung, mehr als bisher Berücksichtigung finden.

4. **Frankfurt a. M.** Das den Lehrlingen und jugendlichen Mitgliedern gelieferte Jugendorgan möge weiter ausgebaut werden. Zu diesem Zwecke wäre es dienlich, die vom Gesamtverband herausgegebene, monatlich erscheinende „Gewerkschaftsjugend“, als obligatorisches Jugendorgan in unserem Verbandsorgan einzuführen. Für die besonderen Fragen unseres Verbandes, sowie für Fachliches, ist der „Gewerkschaftsjugend“ eine entsprechende Ergänzung einzufügen.

Um auch die älteren Kollegen über Jugendfragen bzw. über die Tätigkeit in den Jugendgruppen zu unterrichten, soll allmonatlich auf einer Seite des Verbandsorgans in kurzer Form Bericht über diese Fragen gegeben werden.

5. **Köln.** Die auf dem 10. Verbandstag 1925 in Köln beschlossenen Richtlinien für unsere Jugendorganisation werden wie folgt ergänzt: Für jeden Gaubezirk ist vom Zentralvorstand ein aus 3—5 Mitgliedern bestehender Bezirksgruppenvorstand zu ernennen, dem die Förderung der Jugendbewegung als besondere Pflicht obliegt. Dem Ortsgruppenvorstand steht das Recht zu, Vorschläge zur Besetzung des Bezirksgruppenvorstandes zu machen.

6. **Würzburg.** „Der Wegweiser“ ist im Inhalt lebendiger zu gestalten. Die Mitarbeit der Jugendkollegen ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern. „Der Wegweiser“ soll auch mehr Auspruchsorgan für die Jugendlichen sein. Der sachliche Teil könnte mehr eingeschränkt werden. Das Gewand des „Wegweisers“ soll Heftform sein (siehe „Gewerkschaftsjugend“).

7. **Frankfurt a. M., Kelheim, Offenbach.** Dem § 84 soll ein § 84a zugefügt werden mit nachstehendem Inhalt: Zur Förderung der Jugendarbeit im Berufsverband, sowie zur Regelung aller Fragen, welche die gewerkschaftliche Jugendbewegung betreffen, wählt der Verbandstag einen aus 6 Mitgliedern bestehenden Reichsjugend-

beirat, sowie einen Reichsjugendleiter. Letzterer führt die Geschäfte des Reichsjugendbeirates und leitet dessen Zusammenkünfte. Der Reichsjugendbeirat soll nach Möglichkeit halbjährlich zusammentreten. Seine wichtigen Beschlüsse unterliegen der Zustimmung des Zentralvorstandes.

In den einzelnen Gauen ist gleichfalls ein Jugendbeirat zu schaffen, welcher ebenfalls aus 6 Mitgliedern besteht. Die Leitung dieses Beirates übernimmt der zuständige Gauleiter bzw. ein von diesem oder vom Gautag bestimmter Kollege. Die Wahl der Mitglieder zum Gaujugendbeirat erfolgt auf den alljährlichen Gautagen.

8. **Düsseldorf.** Das Jugenddezernat wird hauptamtlich besetzt.

9. **Düsseldorf.** In jedem Gau ist eine besondere Jugendkommission zu bilden.

10. **Krefeld.** Im Zentralvorstand sind jüngere Kräfte mit einzusetzen. Es gehört ein junger Jugendsekretär in die Zentrale.

11. **Sachsen.** Die in jedem Gau zu bildenden Gau-Jugendverbände sollen unter Leitung des Gauleiters nach jeder Vierteljahresabrechnung zum Austausch und zur Auswertung von Erfahrungen einmal zusammentreten.

Den Gau-Jugendvorständen soll bei allen größeren Jugendveranstaltungen über deren Ausgestaltung und Abwicklung ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.

Zur besseren Schulung der Jugendführer soll laufend eine besondere Jugendführerkorrespondenz herausgegeben und den örtlichen Jugendführern zugestellt werden.

4. Werbematerial.

1. **Gelsenkirchen, Recklinghausen.** Bücher und Schulungsmittel sind den Vorstehenden und Jugendleitern kostenlos zu überlassen.

2. **Düsseldorf.** Der Zentralvorstand hat die Branchenbewegung stärker zu führen. Konferenzen sind für die verschiedenen Berufe alljährlich abzuhalten.

5. Verbands-Sekretariate.

1. **Urschenreuth, Weiden.** Der Bezirk Oberpfalz ist wieder mit einem Sekretär mit dem Sitz in Weiden zu besetzen.

2. **Krefeld, Diersen.** Der Bezirk Krefeld erhält wieder einen Bezirksleiter mit dem Sitz an einem Orte des unteren Niederrheins.

3. **Schönlanke** beantragt, den Gau Sachsen vom Gau Berlin zu trennen.

4. **Roda.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß der Gau Sachsen wieder mit einem tüchtigen Gauleiter besetzt oder dem nunmehrigen Vertreter eine Hilfskraft beigegeben wird.

5. **Danzig, Königsberg.** Für den Bezirk Danzig-Ostpreußen ist eine Hilfskraft nötig.

6. **Villingen.** Dem § 86 ist hinzuzufügen: Die kleineren Zahlstellen sind derart zusammenzufassen, daß sie, territorial oder als Wirtschaftsgebiet betrachtet, wenn möglich eine Einheit bilden und unter sich leicht erreicht werden können.

7. **Düsseldorf.** Die durch verschiedene Beschlüsse des letzten Verbandstages eingetretene Mehrbelastung der hauptamtlich geleiteten Verwaltungsstellen wird beseitigt.

8. **Duisburg.** Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt, für die Verwaltungsstellen mit angestellten Geschäftsführern und im Benehmen mit denselben eine anderweitige Regelung der Bezüge für die Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse dieser Verwaltungsstellen festzulegen.

6. Verbandszeitung.

1. **Memmingen.** Der Verbandstag wolle beschließen, im Verbandsorgan Familiennachrichten der Mitglieder aufzunehmen.

2. **Memmingen.** Das Verbandsorgan soll so gestaltet werden, daß auch Unterhaltung und Wissen Platz greifen.

3. **Danzig.** Unsere Verbandszeitung ist durch eine Familienbeilage zu erweitern. Unsere Frauen und erwachsenen Angehörigen sollen dadurch mehr wie bisher für den Verband interessiert werden. Entstandene Mehrkosten sind durch Inserate aufzubringen.

4. **Liegnitz.** Dem „Holzarbeiter“ ist monatlich ein geschichtlicher Unterhaltungsteil beizufügen.

5. **Leuthardt.** Dem „Holzarbeiter“ ist eine Unterhaltungsbeilage beizufügen.

6. **Schweinfurt.** Das Verbandsorgan ist besser auszugestalten.

7. **Glogau.** Der „Holzarbeiter“ erscheint in demselben Format wie das Zentralblatt. Inhaltlich muß er mehr Unterhaltendes bringen, was auch die Frauen gern lesen. Artikel aus dem Zentralblatt werden im „Holzarbeiter“ nicht wiederholt. Dafür wird das Zentralblatt allen Mitgliedern geliefert. Sollte dies finanziell nicht mög-

lich sein, dann fällt an den Erscheinungswochen des Zentralblattes der „Holzarbeiter“ aus.

7. „Der Deutsche“.

1. **Frankfurt a. M., Kellheim, Offenbach.** Den Beziehern des „Deutschen“ aus unserem Berufsverband soll aus Verbandsmitteln zum Bezugspreis ein Zuschuß von 50 Rpf bis 1,— RM gewährt werden.

2. **Bingen.** Die Lieferung des „Deutschen“ ist durch einen entsprechenden Beitrag den Mitgliedern zu verbilligen und dadurch die Bezieherzahl zu vermehren.

3. **Weingarten.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß die ehemaligen Zuschüsse der Zentrale an die Bezieher des „Deutschen“ wieder gewährt werden.

4. **Weiden.** Der Bezugswang für den „Deutschen“ soll fallen, andernfalls die Hauptkasse den halben Bezugspreis erstattet.

5. **Urschenreuth.** Die Tageszeitung „Der Deutsche“ soll den Zahlstellen nicht aufgezwungen werden.

6. **Würzburg.** Die Zahlstellen sind durch Rundschreiben öfter auf den Pflichtbezug des „Deutschen“ hinzuweisen, diesbezügliche Richtlinien sind den Zahlstellen bekanntzumachen.

8. Sonstiges.

1. **Freiburg/Br.** Der nächste Verbandstag möge in Freiburg/Br. abgehalten werden.

2. **Krefeld.** Der nächste Verbandstag findet in Krefeld statt.

3. **Weeze.** Der nächste Verbandstag findet in Krefeld oder Weeze statt.

4. **Osnabrück und Bezirkskonferenz in Münster.** Der Verbandstag möge beschließen, bei Verbandsjubiläen der Kollegen die Mitgliedschaft in anderen Verbänden dann zur Anrechnung zu bringen, wenn der Übertritt ohne Unterbrechung der Mitgliedschaft nachweisbar erfolgt ist. Die Anrechnung der früher geleisteten Beiträge bzw. der Mitgliedschaft in diesen Verbänden soll auch dann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied in einem anderen Berufsverbände gewesen ist.

Lohn- und Tarifbewegung.

Südwestdeutscher Sägetarif allgemeinverbindlich.

Der mit dem Arbeitgeberverband der südwestdeutschen Sägewerksbetriebe, Freiburg/Brsg., durch Vereinbarung vor dem Schlichter vom 27. April und 1. August dieses Jahres abgeschlossene Tarifvertrag ist unter der Geschäftsnummer III 6 Nr. 42/250 Tar. für allgemeinverbindlich erklärt und wurde unter dem 19. 9. 1930 auf Blatt 9783 If. Nr. 27 des Tarifregisters eingetragen.

Schiedsprüche betreffend Lohnabkommen nach den Bezirksverträgen im Bereiche des Mantelvertrages für das Holzgewerbe abgelehnt.

Das Reichsarbeitsministerium hat uns durch Schreiben vom 1. Oktober cr., folgenden Bescheid übermittelt:

In der Lohnstreitigkeit im deutschen Holzgewerbe hat das Lohnamt, das gemäß Teil III des Mantelvertrages gebildet worden ist, am 22. August 1930 16 Schiedsprüche, und zwar für die Bezirke:

- | | |
|----------------------|------------------------|
| 1. Bayern | 9. Hamburg |
| 2. Bergisches Land | 10. Hessen-Nassau |
| 3. Brandenburg | 11. Kassel-Waldeck |
| 4. Bremen | 12. Köln |
| 5. Breslau | 13. Lippe-Deimold |
| 6. Düsseldorf | 14. Schlesien |
| 7. Freistaat Sachsen | 15. Schleswig-Holstein |
| 8. Halle a. d. S. | 16. Württemberg |

gefällt. Die Verbindlichkeitserklärung dieser Schiedsprüche wird gemäß Artikel 1 § 6 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 abgelehnt.

Dieser Bescheid hat uns insofern überrascht, als man nach den am 26. September beim Reichsarbeitsministerium geführten Verhandlungen annehmen konnte, daß eine Verbindlichkeitserklärung seitens des Reichsarbeitsministers ausgesprochen werden würde, und zwar aus Billigkeitsgründen wie auch aus wirtschaftlicher Notwendigkeit.

Es ist anders gekommen. Daß es anders gekommen ist, dürfte wohl in der augenblicklichen politischen Situation seine Ursache haben, in die wir unglücklichlicherweise auch mit unserer Lohnbewegung hineingeschlittert sind.

Mag dem sein, wie es wolle, wir sind um eine Erfahrung reicher geworden. Von neuem haben wir erfahren müssen, daß wir auf unsere Selbsthilfe nach wie vor in der Hauptsache angewiesen sind.

Die Selbsthilfe beruht auf einer festgefügt gewerkschaftlichen Organisation. Diese zu erhalten und weiter auszubauen, ist eine ganz besonders wichtige Aufgabe, die besonders in Krisenzeiten zu beachten ist. Wir haben schon andere Krisenzeiten durchlebt, wir werden auch die jetzigen überwinden. Es wird den Kreisen nicht gelingen, die in dem Arbeiterstande einen minderwertigen Stand sehen, unseren Aufstieg zu unterbinden. Hemmnisse, die uns erstehen, werden wir überwinden.

Sch.

Rundschau.

Internationaler Bund der christlichen Gewerkschaften. Der Vorstand des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften hielt am 20. und 22. September in München eine Sitzung ab, in welcher neben innerorganisatorischen Fragen die international in Erscheinung tretenden Strömungen im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben behandelt wurden.

Er stellte fest, daß die internationale Wirtschaftskrise durch die in vielen Ländern stark hervortretenden Kräfte der Zersetzung und des Umsturzes verschärft wird. Der christlichen Gewerkschaftsbewegung erwachsen aus dieser Sachlage hohe und bedeutsame Aufgaben. Die Anfang nächsten Jahres stattfindende große Ausschusssitzung wird sich mit diesen Zeitproblemen besonders eingehend beschäftigen.

Des weiteren befaßte sich der Vorstand mit den Notwendigkeiten, die sich aus der durch die Haltung der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale entstandenen Lage in bezug auf die Internationale Arbeitsorganisation ergeben. Bekanntlich verweigert die Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale den im Internationalen Bund der christlichen Gewerkschaften vereinigten christlichen Gewerkschaften die Gleichberechtigung innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation. Die christlichen Gewerkschaften, die jedes Gewerkschaftsmonopol ablehnen, wenden sich besonders auch gegen das Monopol der Amsterdamer Internationale im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes und sehen sich gezwungen, energische Schritte gegen die Haltung der sozialistischen Gewerkschaften zu unternehmen.

Der Vorstand beschloß schließlich den nächsten Kongreß des Internationalen Bundes der christlichen Gewerkschaften im Monat September 1931 in Antwerpen abzuhalten.

Betrug am Volke. Bekanntlich ist die Einfuhr ausländischer Fertigwaren keineswegs wesentlich geringer als die über 4000 Millionen betragende Einfuhr ausländischer Agrarerzeugnisse. Auch für Fertigwaren, die wir in gleicher Qualität in Deutschland erzeugen, gehen jährlich 2000 bis 3000 Millionen RM über unsere Grenzen. Um diese Milliardensummen wird die deutsche Kapitalknappheit jährlich verschärft und der Konjunkturrückgang für deutsche Erzeugnisse verstärkt. Die weitere Folge ist die Vermehrung des Arbeitslosenheeres, das mit seinen rund drei Millionen Menschen wie ein Alp auf dem deutschen Volke und seiner Wirtschaft lastet. Es sei hier einmal klar ausgesprochen und jeder, der es liest, sollte es festhalten, daß ein ganz gewaltiger Teil dieser arbeitslosen Volksgenossen lediglich infolge des gedankenlosen Konsums ausländischer Erzeugnisse sein Brot verloren hat. In sachmännischen Kreisen ist ausgerechnet worden, daß eine Einfuhr von etwa 4000 RM einen Deutschen arbeitslos macht.

Bei der Einfuhr und dem Verbrauch ausländischer Fertigwaren im Werte von 2000 Millionen RM sorgen wir dafür, daß mindestens 500 000 Deutsche dauernder Arbeitslosigkeit verfallen. Um ein Beispiel zu nennen: Die deutsche Textilindustrie ist zur Zeit in einer

schwierigen Lage. Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ist vor allem in jenen Bezirken groß, wo die Arbeitslöhne nachgewiesenermaßen am tiefsten liegen. In manchen früher blühenden Textilbezirken herrscht heute die unheimliche Ruhe des Friedhofes. Die Tuchindustrie in der Niederlausitz ist z. B. durch die Einführung fremdländischer Fabrikate und deren Konkurrenz katastrophal getroffen worden. Das deutsche Volk, insbesondere die stoffverarbeitenden Schneidermeister, tragen dazu bei, die selbstmörderische Einbildung zu nähren, daß es vornehmer ist, englische Stoffe zu tragen, und daß diese besser seien, als die deutschen. Dabei ist den Eingeweihten längst bekannt, daß ein guter Teil der sogenannten englischen Tuche in Wirklichkeit aus Deutschland stammt. Diese Tuche gehen lediglich nach England, um dort den englischen Stempel zu bekommen und dann als englische Ware Absatz zu finden. Es gibt sogar große deutsche Fabriken, die vertraglich keine Tuche in Deutschland absetzen dürfen, sondern ihre gesamte Produktion nach England liefern müssen. Von England treten diese Stoffe dann als „original englische“ Ware ihren „Siegesszug“ durch die ganze Welt an. Beinahe im gleichen Maße gilt das, was von den Herrenstoffen hier gesagt wird, für die Seidenstoffe unserer Damenwelt. Der Unterschied ist nur der, daß diese statt nach England nach Frankreich gesandt werden. Das interessanteste Beispiel ist aber, daß „original englische“ Schlipse ausnahmslos in den rheinischen Seidenbezirken hergestellt werden, weil es überhaupt keine englischen Krawattenstoffabriken gibt.

Also, los, deutscher Michel, laß dich weiter betrügen und fordere auch in Zukunft „original englische“ Tuche, „original englische“ Krawatten und „original französische“ Seide, Parfüms, Liköre usw. Du hast dann die Ehre, dem Ausland mehr zu zahlen, und sorgst mit dafür, daß immer mehr deutsche Volksgenossen arbeitslos werden.

F. Baltrusch.

Berichte aus den Zahlstellen.

Gollnow/Dom. Nach gut durchdachter Vorarbeit ist es gelungen, hier in Gollnow eine Ortsgruppe unseres Verbandes ins Leben zu rufen. Daß darüber der deutsche Holzarbeiter-Verband sehr aufgeregt wurde, geht schon daraus hervor, daß man von dieser Seite aus versuchte, unsere erste Versammlung, die wir öffentlich aufgezogen hatten, zu sprengen. Die 50 anwesenden Kollegen vom deutschen Holzarbeiter-Verbande sollten aber bald durch die Ausführungen des Kollegen Gruber (Berlin) eines Besseren belehrt werden. In längeren Ausführungen erläuterte Gauleiter Gruber das Werden und Wollen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Aus der Diskussion, in der 3 Kollegen vom deutschen Holzarbeiter-Verband zu Wort kamen, ging klar hervor, daß man hier in Hinterpommern bisher die christlich-nationalen Gewerkschaften gar nicht kannte oder sie mit anderen Organisationen verwechselte. Gerade Gollnow ist ja erst seit 10 Jahren Industriestadt. Daher auch noch die Unwissenheit. Die Arbeiter kannten bisher nur die sozialistischen Gewerkschaften. Durch die in großem Maße noch vorhandene christlich-nationale Einstellung der Arbeiterschaft ist hier ein gutes Agitationsfeld. Der Anfang ist gemacht. Nun heißt es, tüchtig weiterarbeiten an der guten Sache. Jeder Kollege, jeder Gefinnungsfreund in Gollnow arbeite nach besten Kräften für die gerade in der heutigen Zeit so notwendige christlich-nationale Arbeiterbewegung.

Anzeigenpreis für die biergess. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellensuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich beim Venloer Wall 9. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionschluß ist Samstag-Mittag.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Die Fachschrift

die jeder strebsame Tischler haben muß

Handwerkskunst im Holzgewerbe

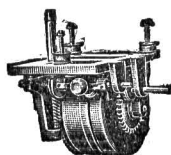
Bezugspreis: 2 M. vierteljährlich

Bestell. bei Postanstalten oder direkt

VERLAG-KÖLN · VENLOERWALL 9

Hausuhrwerke

Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst- la. Doppelschneckenfederwerk einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Muttern, Gummimunterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, la. Aluminium-Schalldose nur 26.— Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall. Katalog gratis und franko von

Robert Husberg - Neuenrade i.W. Nr. 9

in allen Preislagen. Hobei

Intarrien jeder Art

Katalog

gegen 0.50 Mark in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg

Theaterstraße 7 II